

## Kleine Anfrage

der Abgeordneten Schubert (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Verkehr

### Standards und Kosten bei der Einrichtung von Bushaltestellen

Die **Kleine Anfrage 3890** vom 4. April 2014 hat folgenden Wortlaut:

Im Zusammenhang mit einer Petition sind Fragen hinsichtlich der Kriterien, der Standards und der Kosten für die Einrichtung einer Bushaltestelle aufgekommen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Standards und Kriterien, insbesondere in Bezug auf die Sicherheit, müssen bei der Einrichtung von Bushaltestellen erfüllt werden?
2. Inwiefern gibt es bei den Standards und bei den Kriterien Unterschiede je nach prognostizierten Aus- und Einstiegen bzw. anderen örtlichen Gegebenheiten?
3. Falls es - bezogen auf Frage 2 - keine Unterschiede gibt, inwiefern hält die Landesregierung es für angebracht, unterschiedliche Anforderungen zu entwickeln?
4. Welche Änderungen gab es gegebenenfalls in den letzten Jahren bei den Standards und Kriterien und wo sind diese gegebenenfalls festgeschrieben?
5. Wie hoch sind die Kosten für die Einrichtung einer Bushaltestelle (bitte nach Einzelmaßnahmen aufgliedern)?
6. Wie unterscheiden sich gegebenenfalls diese Kosten je nach Ausstattungsgrad der Bushaltestelle?
7. Wie hoch wären die Kosten im Speziellen bei der Einrichtung einer zusätzlichen Bushaltestelle an der Uelleber Straße/Landhaus 1 in Gotha?
8. Wer würde für die in Frage 7 erfragten Investitions- und Unterhaltskosten gegebenenfalls zu welchen Teilen aufkommen?

Das **Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 14. Mai 2014 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Bei der Errichtung von Bushaltestellen sind technische Regelwerke einzuhalten. Dies sind insbesondere die "Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen" (RASt, Ausgabe 2006), die "Empfehlungen für Anlagen des öffentlichen Personennahverkehrs" (EAÖ, Ausgabe 2013) sowie die "Hinweise für barrierefreie Verkehrsanlagen" (H BVA, Ausgabe 2011).

Soweit eine Förderung des Vorhabens nach der Richtlinie zur Förderung von Investitionen im öffentlichen Personennahverkehr im Freistaat Thüringen (ÖPNV-Investitionsrichtlinie) erfolgen soll, ist zudem die Checkliste der Fachhochschule Erfurt "Mindeststandards für barrierefreie Stadtbushaltestellen" zu beachten.

Festlegungen zur Mindestausstattung einer Bushaltestelle (Verkehrszeichen und -einrichtungen, Informationen) finden sich in § 40 Abs. 4 Personenbeförderungsgesetz, § 45 Abs. 3 Straßenverkehrsordnung und § 32 Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft).

Zu 2.:

Infrastrukturvorhaben im ÖPNV sind eine städtebauliche und verkehrliche Gesamtaufgabe, die je nach örtlicher Situation räumlich differenziert betrachtet werden muss. Aus diesem Grund stellen die o. g. technischen Regelwerke in Bezug auf den Entwurf, die Gestaltung und die Ausstattung von Haltestellen nicht auf konkrete Ein- und Aussteigerzahlen ab.

Zu 3.:

Für die Aufstellung und Fortschreibung des Technischen Regelwerks in den Bereichen Straßenbau, Straßenverkehrstechnik und Verkehrsplanung sind vor allem die Gremien der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen verantwortlich. Dabei werden die jeweils neuesten Erkenntnisse aus Forschung und Praxis berücksichtigt.

Zu 4.:

Änderungen in den technischen Regelwerken erfolgten in den letzten Jahren insbesondere auf Grund der Bundes- und Landesgesetze zur gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen mit dem Ziel, eine möglichst weitreichende Barrierefreiheit für die Nutzung des ÖPNV zu erreichen.

Zu 5. und 6.:

Die Fragen 5 und 6 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Kosten für ein Haltestellenbauvorhaben werden durch den Vorhabensträger bzw. das von ihm beauftragte Planungsbüro entsprechend des Bedarfs und der örtlichen Verhältnisse ermittelt.

Konkrete Kosten zur Anlage von Haltestellen können nicht beziffert werden, da deren Höhe von vielen örtlichen Faktoren, wie Anpassung an Straße und Gehwege, Zustand und Anpassung des unterirdischen Bauwerks, Geländeanpassung, Notwendigkeit von Grunderwerb sowie von den Planungskosten und den jeweils erzielten Ausschreibungsergebnissen abhängig ist.

Die Auswertung der in den letzten Jahren durch das Land geförderten Bushaltestellen belegt diese starke Differenzierung. Hier lagen die Kosten im Einzelfall zwischen 12.000 Euro und 80.000 Euro.

Zu 7.:

Die Stadt Gotha schätzt die Kosten für die Errichtung einer Haltestelle an besagter Stelle einschließlich der erforderlichen Planungskosten auf ca. 85.000 Euro.

Zu 8.:

Die Investitions- und Unterhaltskosten hat die Stadt Gotha zu tragen.

Carius  
Minister